



















## Anzeige der Verletzung der Offenlegungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 Insurance Contract Act (Versicherungsvertragsgesetz – VVG)

Die oben genannten Gesundheitsfragen müssen richtig und vollständig beantwortet werden (Auskunftspflicht).

Wenn Sie die Fragen falsch oder unvollständig beantworten, kann SI Insurance (Europe), SA vom Vertrag zurücktreten und ist von der Leistung befreit, wenn eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht vorliegt. Ist die Verletzung der Auskunftspflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, kann der Versicherer den Vertrag kündigen oder zu geänderten Bedingungen fortsetzen.

## Belehrung gemäß § 19 Abs. 5 VVG zu den Folgen eines Verstoßes gegen die gesetzliche Auskunftspflicht

### Welche sind die vorvertraglichen Auskunftspflichten?

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, alle Ihnen bekannten risikorelevanten Umstände, nach denen Sie in Textform gefragt werden, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Fragt der Versicherer nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Ihrer Vertragsannahme in Textform nach risikorelevanten Umständen, sind Sie auch dann zu wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben verpflichtet.

### Welche Folgen kann es haben, wenn eine vorvertragliche Auskunftspflicht verletzt wird?

#### 1. Rücktritt vom Vertrag und Erlöschen des Versicherungsschutzes

Wenn Sie die vorvertragliche Auskunftspflicht verletzen, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorlag. Hätte er den Vertrag auch dann geschlossen (wenn auch zu anderen Bedingungen), wenn ihm die nicht angegebenen Umstände bekannt gewesen wären, steht dem Versicherer auch im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Auskunftspflicht kein Rücktrittsrecht zu. Im Falle eines Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles den Rücktritt, bleibt er dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder unrichtig angegebene Umstand weder für den Eintritt noch für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

Die Leistungspflicht gilt jedoch nicht, wenn Sie die Auskunftspflicht arglistig verletzt haben. Im Falle eines Rücktritts hat der Versicherer Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Jahresbeitrag bis zu dem Datum entspricht, an dem der Rücktritt wirksam wurde.

#### 2. Kündigung

Wenn der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten kann, weil Sie die vorvertragliche Auskunftspflicht lediglich fahrlässig oder unverschuldet verletzt haben, kann der Versicherer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Hätte er den Vertrag auch dann geschlossen (wenn auch zu anderen Bedingungen), wenn ihm die nicht angegebenen Umstände bekannt gewesen wären, steht dem Versicherer das Recht auf Kündigung nicht zu.

#### 3. Vertragsänderung/-anpassung

Wenn der Versicherer nicht aufgrund der Auskunftspflicht vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen kann, weil er den Vertrag auch dann geschlossen hätte (wenn auch zu anderen Bedingungen), wenn ihm die nicht angegebenen Umstände bekannt gewesen wären, werden diese anderen Bedingungen auf seinen Wunsch hin Teil des Vertrags. Wenn Sie die Auskunftspflicht fahrlässig verletzt haben, werden die anderen Bedingungen rückwirkend zum Vertragsbestandteil. Erhöht sich der Beitrag durch die Vertragsänderung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Risikoabdeckung für den nicht angegebenen Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Erhalt der Benachrichtigung des Versicherers über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Über dieses Recht werden Sie in der Benachrichtigung des Versicherers informiert.

#### 4. Ausübung von Rechten durch den Versicherer

Der Versicherer kann seine Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherer von der Verletzung der Auskunftspflicht, welche der Grund für die von ihm geltend gemachten Rechte ist, Kenntnis erlangt. Werden diese Rechte ausgeübt, muss der Versicherer die Umstände angeben, auf denen seine Erklärung basiert. Der Versicherer kann nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Aussage angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 noch nicht abgelaufen ist. Der Versicherer kann sich nicht auf die Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsänderung berufen, wenn ihm der nicht angegebene risikorelevante Umstand oder die Unrichtigkeit der Auskunft bekannt war. Die Rechte, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen und den Vertrag zu ändern, erlöschen fünf Jahre nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie vorsätzlich oder arglistig gegen die Auskunftspflicht verstoßen haben.

#### 5. Vertretung durch eine andere Person

Wenn Sie sich bei Vertragsabschluss von einer anderen Person vertreten lassen, müssen sowohl Ihre eigene sowie die Kenntnis und betrügerische Absicht Ihres Vertreters für die Ausübung der Rechte des Versicherers hinsichtlich Anzeigepflicht, Rücktritt, Kündigung, Vertragsänderung und Ausschlussfrist berücksichtigt werden. Sie können sich nur dann darauf berufen, dass die Auskunftspflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde, wenn weder Ihr Vertreter noch Sie sich des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben.